

STADT FORCHHEIM  
Garten- und Friedhofsamt  
OR Job A1

## **GRÜNLAGENSATZUNG**

vom 01.07.1974

(Amtsblatt vom 03.07.1974)

**Satzung über die Benützung der öffentlichen Grünanlagen  
(Grünanlagensatzung) der Großen Kreisstadt Forchheim**

Die Stadt Forchheim erläßt aufgrund der Artikel 23 und 24 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl. S. 599) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Forchheim vom 24. Juni 1974 Nr. II/20-631-74 rechtsaufsichtlich genehmigte

Satzung

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die von der Stadt Forchheim unterhaltenen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen zur allgemeinen unentgeltlichen Benützung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zu den Grünanlagen nach Absatz (1) gehören die in einem Verzeichnis besonders aufgeführten Anlagen; das Verzeichnis ist Anlage und Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verhalten in Grünanlagen

- (1) Die Benützer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt, wesentlich behindert oder belästigt wird.
- (2) Im Anlagenbereich ist den Benützern untersagt:
  1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen, sowie das Radfahren und Reiten, ausgenommen sind als Spielgeräte für Kleinkinder zu betrachtende Fahrzeuge sowie Anlagenwege und -flächen, welche durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
  2. das unbefugte Betreten von Anlagenflächen, die nicht als Wege, Spielflächen oder Liegewiesen kenntlich sind;
  3. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken oder sonstigen Einrichtungen;
  4. die sportliche Betätigung, insbesondere das Fußballspielen, das Rodeln und Skifahren und die Abhaltung von lärmenden Kinderspielen außerhalb der hierfür besonders gekennzeichneten oder durch besondere Bekanntmachung freigegebenen Anlagenwege und -flächen;
  5. das unbefugte Abweiden, Abmähen, Ausästen, Laubsammeln oder Abernten, Pflücken von Blumen und Abreißen von Strauchwerk;
  6. der Gebrauch von tragbaren Radio- und Fernsehgeräten, von Plattenspielern und Tonbandgeräten;
  7. das Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen und das Nächtigen;
  8. der Verkauf von Waren aller Art einschl. der Abgabe von Speisen oder Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen;
  9. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, soweit nicht schon in Nummer 8 untersagt,
  10. die Beschädigung und die Verunreinigung der Grünanlagen, ihrer Bestandteile und Einrichtungen, wie z. B. Gedenktafeln, Gedenksteinen, Wegweisern, Bänken, Pavillons, Standbildern, Spielgeräten, Zier- und Fischteichen, Brunnen, Ruinen, Mauern und sonstigen Bauwerken, soweit ein derartiges Verhalten nicht den Tatbestand der Sachbeschädigung erfüllt;

11. das Umwerfen, Versetzen oder Verändern von Einrichtungen, insbesondere von Bänken, Hiweistafeln und Spielgeräten;
  12. das Freilaufenlassen von Hunden in Grünanlagen;
  13. das Konsumieren alkoholischer Getränke größeren Ausmaßes.
- (3) Die Benutzung der in den Grünanlagen aufgestellten Spielgeräte ist nur Kindern bis zu 14 Jahren gestattet.

### § 3

#### Ausnahmebewilligung

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 2 Absatz (2) bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Ausnahmebewilligung kann wiederholt verlängert werden. Sie ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (2) Bei der Erteilung oder Verlängerung einer Ausnahmebewilligung vom Verbot nach § 2 Absatz (2) Nummer 8 sind neben den Auswirkungen auf den Zweck der Grünanlagen die Zuverlässigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bewerber sowie die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Ausnahmebewilligung kann je nach Sachlage entweder auf Zeit oder unter Vorbehalt des jederzeitigen freien Widerrufs erteilt werden. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für das öffentliche Wohl, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich verlangt werden.
- (4) Die Festsetzung der Gebühren für die besondere Benützung der Grünanlagen erfolgt nach der Grundbenutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Forchheim vom 27.3.1968 (Amtsblatt vom 29.3.68) in der jeweils gültigen Fassung. Der Ersatz der Auslagen und Aufwendungen und die sonstig Nachteile, die der Stadt Forchheim durch die besondere Benützung der Anlagen entstehen, werden jeweils gesondert berechnet.
- (5) Wer eine Ausnahmebewilligung vom Verbot nach § 2 Absatz (2) Nummer 8 erhalten hat, ist verpflichtet, Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.
- (6) Der Inhaber der Ausnahmebewilligung hat bei Widerruf oder Zurücknahme der Ausnahmebewilligung keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das gleiche gilt, wenn die Ausnahmebewilligung aus einem anderen Grunde erlischt.
- (7) Die Bescheinigung über die erteilte Ausnahmebewilligung ist mitzuführen und den zuständigen städtischen Dienstkräften und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (8) Der Inhaber der Ausnahmebewilligung ist verpflichtet, die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen zu befolgen.

### § 4

#### Benützungssperre

- (1) Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benützung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benützung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- (2) Die Benützung der Wege in Grünanlagen, die während der winterlichen Jahreszeit nicht von Schnee geräumt oder mit abstumpfenden Mitteln bestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

### § 5

#### Beseitigungspflicht

Wer durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 6  
Anordnungen

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Anlagenbereich bleiben Anordnungen für den Einzelfall vorbehalten. Zum Erlaß etwaiger Anordnungen für den Einzelfall sind neben dem Ordnungsamt der Stadtverwaltung in unaufschiebbaren Fällen auch das von der Stadt für die Grünanlagen angestellte Aufsichtspersonal und die Bediensteten des Stadtgartenamts befugt. Den Anordnungen für den Einzelfall ist Folge zu leisten.

§ 7  
Platzverweis

- (1) Wer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Abmahnung
  - a) Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
  - b) im Anlagenbereich mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlungen begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
  - c) gegen Anstand und Sitte verstößt,kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.
- (2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.
- (3) Zur Erteilung des Platzverweises sind neben dem von der Stadt für die Grünanlagen angestellten Aufsichtspersonal und neben dem Ordnungsamt der Stadtverwaltung und den Bediensteten des Stadtgartenamtes auch die Polizeibeamten befugt.

§ 8  
Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten und können mit Geldbuße geahndet werden, soweit nicht die Zuwiderhandlung nach anderen Gesetzen als Straftat zu verfolgen ist.

§ 9  
Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand herbeigeführt, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt beseitigt werden; einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Zuwiderhandelnde nicht sofort erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzuge besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Große Kreisstadt Forchheim in Kraft.

Forchheim, den 1.7.1974

**Anlage zu § 1 Abs. 2 der Satzung über die Benützung der öffentlichen Grünanlagen**

## Verzeichnis der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Forchheim

1. Stadtpark an der Egloffstein- und Bambergerstraße
2. Wallanlagen zwischen Von-Brun-Straße, Sattlertor- und Karolingerstraße
3. Grünflächen an der Friedensstraße und am Eichamt
4. Klosteranlage zwischen Eisenbahn-, Kloster- und Dreikirchenstraße
5. Streckerplatz-Anlage zwischen Schönborn- und Dreikirchenstraße
6. Bühringer- und Weiler-Anlage an der Eisenbahnstraße
7. Rosengarten an der St. Johannis Kirche
8. Grünfläche an der Landwirtschaftsschule
9. Grünfläche an der alten Sparkasse
10. Grünflächen am Hallenbad
11. Grünfläche an der Käsröthe
12. Bolz- und Freizeitanlagen zwischen Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße und Käsröthe
13. Grünflächen und Liegewiese am Sonnenbad
14. Grünflächen an der Nürnberger- und Äußeren Nürnberger Straße
15. Grünflächen und Bolzplätze an der Kaiser-Heinrich-Straße einschl. Grünfläche um die Y-Häuser
16. Bolzplatz und Freizeitfläche an der Fritz-Hoffmann-Straße
17. Grünanlagen um den Nordbahnhof
18. Grünflächen an der Hans-Watzlik- und Müller-Guttenbrunn-Straße
19. Grünanlagen an der Bammersdorfer Straße
20. Grünanlagen an der Bodelschwinghstraße
21. Grünanlage am Josef-Otto-Platz
22. Grünflächen an der Von-Ketteler-Straße
23. Grünflächen an der Hölderlinstraße
24. Grünflächen an der Bügstraße
25. Grünanlagen am Viktor-von-Scheffel-Platz
26. Grünfläche an der Unteren Keller-Straße - Hans-Sachs-Straße
27. Grünflächen entlang der Unteren Kellerstraße
28. Grünanlage an der Konradstraße - Rudolfstraße
29. Grünflächen am Hainbrunnen
30. Freizeitfläche am Weingartsteig
31. Sport- und Freizeitflächen im Löschwöhrd (Sportinsel)